

II-7371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/26-Parl/89

Wien, 28. April 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Nationalrat
1017 Wien

3401 IAB

1989-05-08

zu 33841J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3384/J-NR/89, betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behindertengesetz in Ihrem Bereich, die die Abgeordneten Srb und Genossen am 7. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die genaue Aufstellung zum Stichtag 1. März 1989 ergibt sich aus dem beiliegenden Ausdruck des Bundesrechenamtes (Beilage 1); Hiezu wird bemerkt, daß derzeit eine EDV-mäßige Auswertung nur für die Gesamtressorts - also ohne Trennung nach Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen - vorgenommen werden kann.

ad 2) und 3)

Die genauen Aufstellungen ergeben sich ebenfalls aus den beiliegenden Ausdrucken des Bundesrechenamtes (Beilage 2).

ad 4)

Zu diesem Punkt der Anfrage verweise ich auf die Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler zur Anfrage 3372/J, da vom Bundeskanzleramt als Vertreter des Dienstgebers Republik Österreich für den ganzen Bund gezahlt wird.

- 2 -

ad 5) bis 8)

Ich bin natürlich grundsätzlich bereit, mich verstärkt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes einzusetzen. Ich muß jedoch darauf hinweisen, daß gerade mein Ressort zu jenen sehr personalintensiven Bereichen gehört, das aufgrund der betriebs- und aufgabenspezifischen Voraussetzungen die Beschäftigung begünstigter Invalider nur in sehr eingeschränkten Umfang zuläßt. Darüber hinaus ist in meinem Ressort noch auf folgenden Umstand zu verweisen: Gemäß § 53 Abs. 2 Z 6 BDG 1979 ist der Bedienstete verpflichtet, den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu melden. Aufgrund eines solchen Bescheides hat der Beamte Anspruch auf Zusatzurlaub. Dies trifft jedoch nicht auf die Lehrer zu. Da sohin kein dienstrechtlicher Vorteil aus der Behinderung gegeben ist, und allenfalls dienstrechtliche Nachteile befürchtet werden, ist anzunehmen, daß dieser Meldepflicht nicht in vollem Umfang nachgekommen wird.

Beilage

Heribert

Beilage 1

BMF VII/3
Personalinformationssystem

10

ERFÜLLUNG DER EINSTELLUNGSPFLICHT GEMÄSS BEINSTG 1988
ZUM STICHTAG 1.3.1989

RESSORT: 12 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
(EINSCHLIESSLICH HOFMUSIK, LICHTBILDANSTALT UND
BUNDESTHEATER)

PERSONALSTAND *)	45.417
ABZÜGLICH:	
40 %	18.167
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	290
	18.457
	26.960
ERMITTELTE PFlichtzahl (26.960 / 25)	1.078
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	290
HIEVON DOPPELT ANRECHENBAR	102
	392
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	- 686

*) KOPFZAHL ABZÜGLICH: BEDIENSTETE MIT EINEM ENTGELT BIS ZUR
GERINGFÜGIGKEITSGRENZE (DZT. S 2.593.- MTL.)
EIGNUNGSPRAKTIKANTEN
PROBELEHRER

BESETZTE PLANSTELLEN : 41.519

BMF VII/3
Personalinformationssystem

10

ERFÜLLUNG DER EINSTELLUNGSPFLICHT GEMÄSS BEINSTG 1988
ZUM STICHTAG 1.3.1986

RESSORT: 12 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
(EINSCHLIESSLICH HOFMUSIK, LICHTBILDANSTALT UND
BUNDESTHEATER)

PERSONALSTAND *)	43.929		
ABZÜGLICH:			
40 %	17.571		
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	277		17.848
		26.081	
ERMITTELTE PFlichtzahl (26.081 / 25)	1.043		
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	277		
HIEVON DOPPELT ANRECHENBAR	130		407
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	- 636		

*) KOPFZAHL ABZÜGLICH: BEDIENSTETE MIT EINEM ENTGELT BIS ZUR
GERINGFÜIGKEITSGRENZE (DZT. S 2.354,- MTL.)
PROBELEHRER

BESETZTE PLANSTELLEN : 40.526

BMF VII/3
Personalinformationssystem

10

**ERFÜLLUNG DER EINSTELLUNGSPFLICHT GEMÄSS BEINSTG 1988
ZUM STICHTAG 1.3.1985**

**RESSORT: 12 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
(EINSCHLIESSLICH HOFMUSIK, LICHTBILDANSTALT UND
BUNDESTHEATER)**

PERSONALSTAND *	42.567
ABZÜGLICH:	
40 %	17.026
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	269
	17.295
	25.272
ERMITTELTE PFLICHTZAHL (25.272 / 25)	1.010
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	269
HIEVON DOPPELT ANRECHENBAR	141
	410
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	- 600

***) KOPFZAHL ABZÜGLICH: BEDIENSTETE MIT EINEM ENTGELT BIS ZUR
GERINGFÜIGKEITSGRENZE (DZT. S 2.261.- MTL.)
PROBELEHRER**

BESETZTE PLANSTELLEN : 39.014

Stand 1989 04 17

BMF VII/3
Personalinformationssystem

10

ERFÜLLUNG DER EINSTELLUNGSPFLICHT GEMÄSS BEINSTG 1988
ZUM STICHTAG 1.3.1984

RESSORT: 12 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
(EINSCHLIESSLICH HOFMUSIK, LICHTBILDANSTALT UND
BUNDESTHEATER)

PERSONALSTAND *) 41.391

ABZÜGLICH:

40 %	16.556	
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	283	16.839
		24.552

ERMITTELTE PFlichtzahl (24.552 / 25) 982

BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	283	
HIEVON DOPPELT ANRECHENBAR	166	449

ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT - 533

*) KOPFZAHL ABZÜGLICH: BEDIENSTETE MIT EINEM ENTGELT BIS ZUR
GERINGFÜGIGKEITSGRENZE (DZT. S. 2.189.- MTL.)
PROBELEHRER

BESETZTE PLANSTELLEN : 37.893

Beilage 2

10

BMF VII/3
Personalinformationssystem

ERFÜLLUNG DER EINSTELLUNGSPFLICHT GEMÄSS BEINSTG 1988
ZUM STICHTAG 1.3.1988

RESSORT: 12 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
(EINSCHLIESSLICH HOFMUSIK, LICHTBILDANSTALT UND
BUNDESTHEATER)

PERSONALSTAND *) 45.396

ABZÜGLICH:

40 %	18.158	
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	297	18.455
		26.941

ERMITTELTE PFlichtzahl (26.941 / 25) 1.077

BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	297	
HIEVON DOPPELT ANRECHENBAR	112	409

ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT - 668

*) KOPFZAHL ABZÜGLICH: BEDIENSTETE MIT EINEM ENTGELT BIS ZUR
GERINGFÜGIGKEITSGRENZE (DZT. S 2.527.- MTL.)
EIGNUNGSPRAKTIKANTEN
PROBELEHRER

BESETZTE PLANSTELLEN : 41.447

BMF VII/3
Personalinformationssystem

10

**ERFÜLLUNG DER EINSTELLUNGSPFLICHT GEMÄSS BEINSTG 1988
 ZUM STICHTAG 1.3.1987**

**RESSORT: 12 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
 (EINSCHLIESSLICH HOFMUSIK, LICHTBILDANSTALT UND
 BUNDESTHEATER)**

PERSONALSTAND *)	44.674
ABZÜGLICH:	
40 %	17.869
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	273
	18.142
	<hr/>
	26.532
ERMITTELTE PFlichtzahl (26.532 / 25)	1.061
BESCHÄFTIGTE BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE	273
HIEVON DOPPELT ANRECHENBAR	112
	<hr/>
ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT	- 676

***) KOPFZAHL ABZÜGLICH: BEDIENSTETE MIT EINEM ENTGELT BIS ZUR
 GERINGFÜGIGKEITSGRENZE (DZT. S 2.451.- MTL.)
 EIGNUNGSPRAKTIKANTEN
 PROBELEHRER**

BESETZTE PLANSTELLEN : 38.217